



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 582 02 0010 54 03 Vasútépítő és -fenntartó technikus

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Techniker/in – Bahnbau und -Unterhalt  
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Erhebungs-, Erschließungsarbeiten zu verrichten;
- Planheruntergliederung, Profilierung zu verrichten;
- einen Plan für Gleisabspernung zu erstellen;
- bei der Ausführung des Bahnbaus und -Unterhalts, der Qualitätskontrolle, der Zusammenstellung und Inbetriebsetzung der Bautechnologien mitzuwirken;
- Untersuchungen von Grund und Aufbau durchzuführen;
- Prüfungsergebnisse auszuwerten, zu dokumentieren;
- Arbeitsplanvorschlag vorzubereiten;
- die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zu kontrollieren;
- bei der Untersuchung der Unfälle und der Beseitigung der Unfallschäden mitzuwirken;
- Unfallbereitschaftsdienst zu leisten, zu organisieren;
- bei der Verrichtung der Arbeit anderer Fachbereiche der Bahn mitzuwirken.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3122 Techniker/in - Verkehrstechnik

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b>  Bei den zu dem Wirtschafts- und Verkehrsministerium (GKM) gehörender Fachausbildungen die vom GKM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.	
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 54 Charakteristisch zur Ausfüllung von geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation gehobenen Niveaus, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert.  <b>ISCED97 Kode:</b> 4CV	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufsanforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufsanforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
<b>Seriennummer des Zeugnisses:</b>  PT K  <b>lfd. Nummer:</b>  123456	0597-06 Gemeinsame Aufgaben im Bereich Verkehrsbauwesen	100%
	0610-06 Allgemeine Aufgaben des/der Technikers/Technikerin - Verkehrsbauwesen	100%
	0613-06 Aufgaben des/der Technikers/Technikerin – Bahnbau und -Unterhalt	100%
	0689-06 Auswertung von Messungen im Bereich des Baugewerbes, Organisationsaufgaben	100%
<b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</b>  2015.01.15	<b>Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):</b>	<b>100%</b>
	<b>Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):</b>	<b>5</b>
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  In die Hochschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>	
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</b>		
<b>Rechtsgrundlagen</b> Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nr. 15/2008 (IV.3.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.		

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2000 Stunden
<b>Zugangsbedingungen:</b> Abiturprüfung; Fachliche Eignungsanforderungen; Gesundheitliche Eignungsprüfung.  Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.  <b>Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <a href="http://nrk.nive.hu">http://nrk.nive.hu</a></b>		
Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2015.01.15		<b>L. S.</b>